



EUROPEAN ECONOMIC CHAMBER OF TRADE, COMMERCE AND INDUSTRY  
European Economic Interest Grouping

## **EEC – Zertifizierung von Instituten und Lehrgängen**

Ein Zertifikat ist motivations- und leistungsfördernd! Es ist nicht nur ein Mittel zum Nachweis persönlicher Qualifikation, sondern hilft auch, die Qualitätsstandards bei Zusatzqualifikationen insbesondere im Rahmen des lebenslangen Lernens und berufsbegleitenden Studiums zu sichern. Geprüfte Qualität, die nur durch ein klar definiertes Procedere entstehen kann, ermöglicht die Schaffung eines fachlich anerkannten Markenzeichens – und davon profitieren alle Beteiligten.

Seit Beginn der Tätigkeiten der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie arbeiten deren Experten und Spezialisten an den Grundlagen, Ausbildungsqualitäten zu zertifizieren. Auch die EU-Kommission hat unter dem Titel „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ im November 2001 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie feststellt: „Parallel zu den Maßnahmen auf europäischer Ebene sollten die Mitgliedstaaten alle relevanten Akteure – u.a. Träger nicht-formaler Lernangebote (...) – an der Entwicklung von Methoden und Normen zur Bewertung nicht-formalen und informellen Lernens beteiligen.“

Die hier vorliegende EEC-Zertifizierung realisiert diese Empfehlung und bietet einen für alle Bildungsträger offenen Weg zur Zertifizierung ihrer Lehrgänge an.

### ***Vorteile der EEC-Zertifizierung***

Das Ziel der Zertifizierung liegt darin, für alle Betroffenen und Beteiligten echte Vorteile zu erzielen. Die Überlegung, dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde in den gesamten Entwicklungsprozess mit einbezogen und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Für die **Anbieter** von Lehrgängen mit EEC-Zertifizierung bestätigt das die hohe Qualität und Fachlichkeit ihres Bildungsangebotes. Sie bietet die Möglichkeit, das große Repertoire an praxisrelevantem Know-how in eine beruflich qualifizierende Weiterbildung einfließen zu lassen.

Für die **Teilnehmer/innen** bedeutet ein nach den Kriterien der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie geprüfter und zertifizierter Lehrgang schon bei der Auswahl von geeigneten Bildungsangeboten eine Orientierung.

Die **Absolventen/innen** haben die Gewissheit, eine qualitativ hochwertige, beruflich qualifizierende Weiterbildung zu nutzen, die durch die Anerkennung der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie auch für die **Arbeitgeber**, und somit für die eigene berufliche Zukunft, von hoher Relevanz ist.

Für die **Wirtschaft**, in diesem Fall primär für den Kreis der **Arbeitgeber**, ist eine EEC-Zertifizierung durch die Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie die Garantie eines inhaltlich stark an der beruflichen Praxis orientierten, fachlich-qualitativ anspruchsvollen Weiterbildungsangebots. Die für die EEC-Zertifizierung notwendige Überprüfung der Angebote sichert die Einhaltung hohen europäischer Leistungsstandards und bietet somit auch ein geeignetes Mittel zur gezielten Mitarbeiterqualifizierung.

### ***Voraussetzungen für die EEC-Zertifizierung***

Um eine EEC-Zertifizierung durch die Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu erreichen, müssen als grundsätzliche Voraussetzungen definierte Bedingungen erfüllt werden. Wesentlichstes Kriterium ist die Sicherstellung eines hohen fachlichen Niveaus des zu zertifizierenden Instituts oder Lehrgangs. Zertifizierungsfähig sind daher nur Lehrgänge, für die Standardisierungen und fachlich-qualitative Filter nachgewiesen sind und die durch unabhängige Fachleute geprüft wurden.

### ***Rahmenbedingungen***

(1) Der Inhalt bzw. das Thema des Lehrganges muss für den angebotenen Bereich relevant sein. Die schriftliche Begründung hat durch den Träger der Bildungseinrichtung zu erfolgen.

(2) Der Lehrplan muss in erster Linie pädagogisch und methodisch orientiert sein.

(3) Die Mindestdauer eines Lehrgangs umfasst 96 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten. Das entspricht 6 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) im Rahmen einer formalen Ausbildung.

(4) Als zusätzlicher Bestandteil des Lehrgangs müssen die Teilnehmer/innen ein Praxisprojekt selbstverantwortlich durchführen und dokumentieren. Ein derartiges Praxisobjekt sollte (inkl. Vor- und Nachbereitung) mindestens 3 ECTS-Punkten im Rahmen einer formalen Ausbildung entsprechen. Praxisrelevanz und Umsetzbarkeit der Lehrgangsinhalte müssen gegeben sein.

### ***Didaktische Anforderungen***

(1) Die ausführenden Referenten/innen müssen über die fachspezifische Qualifikation und themenrelevante Erfahrungen verfügen. Die Eignung ist durch eine Kompetenzbeschreibung der einzelnen Ppersonen nachzuweisen.

(2) Durch die Beschreibung im Lehrgangscurriculum ist nachzuweisen, dass es sich um ausgereifte didaktische Konzepte, aktuelle Kursunterlagen und eine adäquate Lehrgangsorganisation handelt.

### ***Inhaltliche Anforderungen***

Die Inhalte des Lehrgangs müssen den aktuellen fachlichen Standards entsprechen, was mit der Beschreibung im Lehrgangscurriculum nachzuweisen ist.

### ***Vergabe der EEC-Zertifizierung***

Für die Vergabe der EEC-Zertifizierungen durch die Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie wird vom Vorstand ein Fachbeirat eingerichtet.

Der Fachbeirat setzt sich aus unabhängigen Experten zusammen, die gegenüber der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie nicht weisungsgebunden sind.

Das EEC-Zertifikat wird nach erfolgtem positiven Prüfverfahren und Anhörung des Fachbeirates vom Vorstandsvorsitzenden vergeben.

## ***Vorgehensweise bei einem EEC-Zertifizierungsantrag***

### *Schritt 1*

Der Träger der Bildungseinrichtung reicht einen Lehrgang zur EEC-Zertifizierung beim Vorstand der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie ein und legt dazu die folgenden Unterlagen vor:

Curriculum, Prüfungsordnung bzw. Erklärung über den Leistungsnachweis, voraussetzende Qualifikationen der Referenten/innen, logistische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, Evaluation und Qualitätssicherung, Ausschreibungstext, Kostenkalkulation, Dauer des Lehrgangs, Inhalt des Lehrprogramms, Lehrziel, voraussichtliche Zahl der Lehrgangsteilnehmer/innen und Preis des Lehrgangs.

Die Unterlagen können gesammelt oder laufend an die Geschäftsstelle der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie Gesendet werden. Die Bearbeitung des EEC-Zertifizierungsantrags erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der letzten Unterlage.

### *Schritt 2*

Der Fachbeirat prüft in erster Instanz die Unterlagen auf Erfüllung der Formalkriterien und Einhaltung der Rahmenbedingungen. Bei negativer Bewertung wird der Einreicher über die Gründe informiert. Bei positiver Bewertung werden die Unterlagen den zuständigen Experten zur Prüfung der didaktischen und inhaltlichen Anforderungen vorgelegt, sobald die für diese Expertise anfallenden Kosten vom Einreicher an die Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie überwiesen worden sind.

Die Kosten für diese Expertise (Prüfungsgebühr) gehen zu Lasten des einreichenden Trägers und müssen vor Erstellung der Expertise überwiesen werden und werden bei Ablehnung nicht rückerstattet. Bei positiver Bewertung fallen die Zertifizierungsgebühr und jährliche Lizenzgebühr an, mit der auch die Kosten für die Veröffentlichung auf der Website der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie abgedeckt sind.

### Schritt 3

Die vorgelegten Unterlagen werden durch eine/n unabhängige/n, durch den Fachbeirat beauftragte/n Fachfrau/mann geprüft. Diese Expertise bildet die Entscheidungsgrundlage für den Fachbeirat. Bei positiver Bewertung durch den Fachbeirat erhält der Träger des Lehrgangs die Zusage der EEC-Zertifizierung, allenfalls unter Erteilung von Auflagen bzw. Korrekturen. Bei negativer Bewertung wird festgestellt, ob Nachbesserungen zu einer EEC-Zertifizierung führen können, oder ob grundlegende Voraussetzungen nicht erfüllt sind und somit eine EEC-Zertifizierung ausgeschlossen ist. Der Vorstandsvorsitzende der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie teilt dem Einreicher die Entscheidung schriftlich mit. Vor Aushändigung des EEC-Zertifikats sind die Ausfertigungsgebühren zu überweisen.

### Schritt 4

Bei positiver Endbewertung und Erteilung des EEC-Zertifikats verpflichtet sich der Träger, kontinuierlich den Nachweis für die Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen zu erbringen. Für jeden einzelnen Turnus eines Lehrgangs legt er zu Beginn eine Teilnehmer- und Referentenliste vor und verpflichtet sich damit zur Einhaltung der für die EEC-Zertifizierung festgelegten Voraussetzungen. Der Fachbeirat behält sich das Recht vor, die Lehrgangsveranstaltungen vor Ort zu prüfen.

### **Mitteilungspflicht**

Bei Veränderungen des bewilligten Curriculums besteht Mitteilungspflicht des Trägers der Bildungseinrichtung gegenüber dem Fachbeirat. Dieser entscheidet, ob für die weitere EEC-Zertifizierung eine erneute kostenpflichtige Expertise erstellt werden muss.

### **Prüfnummer**

Die antragstellende Bildungseinrichtung erhält bei positiver Bewertung und Zertifizierung eine Prüfnummer, mit der die Existenz der EEC-Zertifizierung gegenüber Kunden und deren Firmen nachgewiesen werden kann.

### ***Geschäftsordnung des Fachbeirates***

Die Geschäftsordnung des Fachbeirates wird vom Vorstand der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie festgelegt und zählt zu den Interna der Organisation.

### ***Veröffentlichungsrecht***

Die Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie wird vom Antragsteller auf eine EEC-Zertifizierung ermächtigt, die Tatsache der Zertifizierung unter Angabe der zertifizierten Institution bzw. des zertifizierten Lehrgangs auf ihrer Website zu veröffentlichen. Ein Anrecht auf Veröffentlichung besteht nicht.

### ***Einreichung der Anträge auf EEC-Zertifizierung***

Anfragen und Anträge auf EEC-Zertifizierung sind zu richten an:  
[ceo@european-economic-chamber-eeiq.eu](mailto:ceo@european-economic-chamber-eeiq.eu)